

Schutzkonzept

DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V.

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V.

Postfach 710190

22161 Hamburg

E-Mail: info@hh-no.dlrg.de

Internet: hh-no.dlrg.de

Autor:

Ole Wunstorf

Auflage:

2. Auflage, August 2025

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung, sind vorbehalten. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Dieses Werk dient dem ausschließlichen Gebrauch in dem DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V..

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	STRATEGIE ZUR AUSÜBUNG VON SEXUALISierter DISKRIMINIERUNG UND SEXUALISierter GEWALT	5
2.1	Vorbereitungen zur Ausübung von sexualisierter Diskriminierung und sexualisierter Gewalt	5
2.2	Der Grooming Prozess – Die Strategie im Detail	6
3	PRÄVENTION VON SEXUALISierter DISKRIMINIERUNG UND SEXUALISierter GEWALT	8
3.1	Erweitertes Führungszeugnis	8
3.2	Selbstverpflichtungserklärung	9
3.3	Verhaltenskodex	10
3.4	Begriffsdefinition	10
3.5	Qualifizierte Ansprechpersonen und Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt	11
4	INTERVENTION BEI SEXUALISierter DISKRIMINIERUNG UND SEXUALISierter GEWALT	12
4.1	Differenzierung von Fehlverhalten	12
4.2	Konkretisierungsstufen	12
5	INTERVENTIONSTEAM	14
5.1	Interventionsplan	14
5.1.1	Situation mit grenzverletzendem Verhalten	15
5.1.2	Situation mit übergriffigem oder nötigendem Verhalten	15
5.2	Reintegration und Rehabilitation	16
5.3	Interventionsplan (vereinfachte Grafik)	17
6	WEITERFÜHRENDE HILFSANGEBOTE DER DLRG-BUNDESJUGEND UND DES DLRG-BUNDESVERBANDES	18

7 JUGENDSCHUTZ	19
7.1 Umgang mit Alkohol	19
7.2 Umgang mit Tabakwaren	19
7.3 Umgang mit illegalen Drogen	20
7.4 Beschränkung der Anwesenheitszeit	20
8 ANHANG	21
8.1 Anlage 1 – Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	21
8.2 Anlage 2 – Aktenvermerk zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses	22
8.3 Anlage 3 – Selbstverpflichtungserklärung	23
8.4 Anlage 4 – Verhaltenskodex Seite 1	24
8.5 Anlage 5 – Verhaltenskodex Seite 2	25

1 Einleitung

Liebe Mitglieder und Liebe Eltern,

Dieses Schutzkonzept ist entstanden, um vor allem unsere Jüngsten, aber auch alle anderen Mitglieder vor möglichen Übergriffen zu schützen, sowie alle Mitglieder für sexualisierte Diskriminierung und sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren. Nur so ist es möglich, diesem Thema entschlossen gegenüberzutreten und potenziellen Täter:innen keinen Handlungsspielraum zu lassen. In diesem Konzept sind alle durch uns getroffenen Maßnahmen und möglichen Handlungsschritte transparent abgebildet.

Erst in letzter Zeit wurde in den Medien wieder über sexuellen Missbrauch und den Umgang damit im Schwimmsport und leider auch der DLRG berichtet. Hier sehen wir uns als Bezirk in der Pflicht, für ein sichereres Miteinander zu sorgen und entschlossen dagegen vorzugehen.

Wir fordern alle Mitglieder auf, aktiv hinzuschauen und zuzuhören, denn nur wer hinschaut und hinhört kann auch handeln.

Im Zweifel trifft unser Bezirk Entscheidungen für die unbekannteren Betroffenen.

Die hier gezeigten Formulare sind nur der Vollständigkeit halber angehängt.

Alle benötigten Formulare, werden durch den Vorstand ausgegeben.

Dieses Schutzkonzept steht auf unserer Internetseite (hh-no.dlrg.de) zum Download im *Downloadbereich* zur Verfügung.

2 Strategie zur Ausübung von sexualisierter Diskriminierung und sexualisierter Gewalt

Oftmals dauern sexuelle Übergriffe über einen langen Zeitraum an, sind die Betroffenen Kinder müssen sie ihre erlebte Geschichte im Durchschnitt sieben verschiedenen Personen erzählen, bis ihnen geglaubt wird. Nicht nur Kinder, auch Jugendliche und Erwachsene können von sexualisierter Gewalt oder Diskriminierung betroffen sein und machen häufig ebenfalls die Erfahrung, dass ihnen zunächst nicht geglaubt wird. Dieser Umstand sollte jeden von uns alarmieren und die Bereitschaft wecken diesen Missstand verbessern zu wollen!

Personen, die sexualisierte Gewalt oder Diskriminierung ausüben, suchen Kontaktorte und Kontaktmöglichkeiten strategisch aus und entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr.

Personen die sexualisierte Gewalt oder Diskriminierung ausüben sind in allen sozialen Schichten, sexuellen Orientierungen und Geschlechtern zu finden. Häufig werden sie meist schon im Jugendalter sexuell überfällig und werden mehrfach übergriffig.

2.1 Vorbereitungen zur Ausübung von sexualisierter Diskriminierung und sexualisierter Gewalt

Es erfolgt zuerst eine Anpassung an die Gruppenkultur des Vereines, die Strukturen und Normen in dem speziellen sozialen Umfeld. Zum anderen erfolgt das Einschleichen in die Gefühlswelt der potenziell Betroffenen.

Anschließend startet die Testphase, in dieser wird die Vereinskultur ausgetestet. Hierbei wird häufig folgendes überprüft:

- Schreiten Personen bei beobachteten oder selbst erlebten Grenzverletzungen ein oder werden diese toleriert
- Wie wird auf sexistische Sprüche reagiert?
- Wer reagiert wie auf Berührungen?
- Wer setzt wann eine Grenze?

Wenn der Verein sensibel reagiert und derartiges Verhalten nicht toleriert, wird die Person mit der Absicht sexualisierte Gewalt oder Diskriminierung zu verüben dies wahrscheinlich aufgeben und häufig den Verein wechseln, weil es zu risikoreich ist. Daher ist es so wichtig, dass wir alle aktiv hinschauen und aktiv hinhören!

Fast immer liegt sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt ein Machtgefälle zugrunde. Um dieses besonders auszubauen, machen sich die Personen mit der Absicht sexualisierte Gewalt und Diskriminierung zu verüben häufig beliebt. Im Umgang sind sie sehr fürsorglich und aufmerksam. Hierdurch entsteht häufig eine vertrauensvolle Beziehung, welche es für die Betroffenen besonders schmerzhaft macht.

Um die Unterstützung aus dem Umfeld zu verhindern, wird auch die Gefühlswelt von den Angehörigen der Betroffenen manipuliert, dazu zählen zum Beispiel: Eltern, Freund:innen, Trainer:innen, Vorstandsmitglieder. Dies sorgt dafür, dass Betroffene kaum Widerstand leisten können, da sie alleine „gegen“ ihr Umfeld arbeiten müssen und durch die gezielte Manipulation ihres Umfeldes nicht die notwendige Unterstützung aus diesem bekommen.

Die Aufnahme von Kontakten und den Ausbau der Beziehungen mit dem Ziel, sexualisierte Gewalt auszuüben, wird als „Grooming“ bezeichnet, die einzelnen Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

2.2 Der Grooming Prozess – Die Strategie im Detail

Vertrauen gewinnen

Ziel der Person die sexualisierte Gewalt oder Diskriminierung ausübt ist dem Umfeld der Betroffenen den Eindruck eines hilfsbereiten, einfühlsamen, vorbildlichen und gesellschaftlich angepassten Menschen zu vermitteln. Ebenfalls wird versucht einen guten Kontakt zu Leitungsebenen zu pflegen.

Gleichzeitig erfolgt im Umgang mit den Betroffenen bereits eine schleichende, oft als Fürsorge getarnte Sexualisierung der Atmosphäre, Gespräche und Handlungen. Zum Beispiel sich beim Trösten sofort und zu lange in den Arm zunehmen.

Geschlechtsspezifische Verhaltensnormen werden im Vorfeld der Tat häufig betont und Testrituale zunehmend ausgeübt. Zum Beispiel wird häufig die Reaktion auf körperliche Nähe und Berührungen oder das Einführen grenzverletzender, willkürlicher und auf Macht basierender Rituale (z.B. Schenkelklopfen) ausgetestet.

Diese schleichende Sexualisierung ist leider schwer aufzudecken.

Unterstützung/Bevorzugung

In dieser Phase werden die Betroffenen zunächst bevorzugt behandelt z.B. in Form von extra Trainingseinheiten. Im Verlauf entwickelt sich hieraus eine Spende von Aufmerksamkeit und Zuneigung, etwa in Form von Geschenken oder Zärtlichkeit (lange Umarmungen). Gleichzeitig wird bei den Betroffenen durch Drohungen Angst geschürt und sie werden somit unter Druck gesetzt und in eine Abhängigkeit gezwungen.

Gegenüber Dritten wird die besondere Beziehung durch spezielle Erfordernisse der Betroffenen, im Sinne einer Förderung/Unterstützung.

Grenzüberschreitung/Übergriff

In der nun sorgsam vorbereiteten Atmosphäre übt die Person nun die sexualisierte Gewalt aus. Die Handlungen werden hierbei im Verlauf immer regelmäßiger und intensiver. Sie münden in einer nicht enden wollenden Gewaltspirale.

Geheimhaltung erzwingen

Die Grenzverletzungen oder Übergriffe werden gegenüber Betroffenen nun als normal und legitim dargestellt. Gleichzeitig wird von den Betroffenen Geheimhaltung erzwungen, indem darauf hingewiesen wird, dass Außenstehende kein Verständnis haben und neidisch oder argwöhnisch seien würden. Zusätzlich werden Betroffene weiter unter Druck gesetzt, durch Aussagen wie „Es hat dir doch auch gefallen.“ und „Du willst doch nicht, dass ich ins Gefängnis muss.“. Dies führt schlussendlich dazu, die „gemeinsamen Handlung“ als ein „gemeinsames Geheimnis“ bewahren zu „müssen“.

Isolierung

Für die folgende Isolierung der Betroffenen, von ihrem sozialen Umfeld, ist das „gemeinsame Geheimnis“ ein wichtiger Schritt. Durch die ständige Wiederholung der erzwungenen Geheimhaltung wird der Prozess stetig verstärkt. Zugleich nehmen die Betroffenen ein Schamgefühl wahr und geraten in einen inneren Zwiespalt. Diese führt dazu, dass Betroffene sich noch stärker gegenüber Freunden und Familie zurückziehen.

3 Prävention von sexualisierter Diskriminierung und sexualisierter Gewalt

3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitglieder des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V. und externen Personen, die in der Aus- und Fortbildung sowie der Jugend- und Vorstandsarbeit oder im Einsatzdienst aktiv sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme vorzulegen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Personen (weitere können vom Vorstand bestimmt werden):

- Alle in der Schwimm-, Rettungsschwimm-, Medizinaus- und fortbildung sowie in der RUND (Realistische Unfall- und Notfalldarstellung) tätigen Auszubildende und Helfende
- Betreuende bei Jugendaktivitäten und Ausflügen, mit und ohne Übernachtung
- Führungs- und Einsatzkräfte im Wasserrettungs- und Einsatzdienst
- Personen, die beim Umziehen in der Kinderschwimmausbildung unterstützen
- Vorstandsmitglieder.

Das erweiterte Führungszeugnis ist durch die Mitglieder persönlich bei der Meldebehörde zu beantragen, eine Beantragung ist durchaus auch online möglich. Für die Gebührenbefreiung ist bei der Beantragung die Vorlage der Bestätigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig (siehe Anlage 1). Die Bestätigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird den entsprechenden Mitgliedern zuvor per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Nach der Beantragung ist das erweiterte Führungszeugnis einer vom Vorstand ernannten Person im Original vorzulegen. Es verbleibt im Besitz des Mitglieds und wird weder kopiert noch abgeheftet. Nach der Einsichtnahme wird lediglich ein Aktenvermerk (siehe Anlage 2) über die Vorlage erstellt, in diesem werden nur die in § 72a Abs. 5 SGB VIII erwähnten Daten gespeichert.

Sollte eine Vorstrafe nach § 72a SGB VIII vorliegen, wird das betroffene Mitglied durch den Vorstand aus den von dieser Regelung betroffenen oben genannten Bereichen des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V. ausgeschlossen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage zur Einsicht nicht älter als drei Monate sein und muss alle zwei Jahre, spätestens jedoch nach drei Jahren, erneut vorgelegt werden.

Eine Tätigkeit in den betreffenden Bereichen in unserem Bezirk ist ohne die Vorlage eines unauffälligen erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich.

Verweigert ein Mitglied die Vorlage, so obliegt es dem Vorstand, das Mitglied aus den von dieser Regelung betroffenen oben genannten Bereichen des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V. bis zum Vorliegen auszuschließen.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse übernimmt in dem DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V. derzeit Ole Wunstorf (Leitung Medizinausbildung). Ein Wechsel dieser Person kann vom Vorstand beschlossen werden und wird über die Internetseite (hh-no.dlrg.de) unter *Aktuelles* und im Impressum bekannt gegeben.

Für die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses gibt es drei Möglichkeiten:

1. Verwendung des „PSG-Briefkastens“ im DLRG-Gitterrollwagen im Berufsförderungswerk.
2. Persönliche Übergabe (oder Zusendung per Post) an die verantwortliche Person.
3. Übergabe an die verantwortliche Hallenleitung in einem geschlossenen Briefumschlag.

3.2 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitglieder des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V., die das 14. Lebensjahr vollendet haben und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sind zusätzlich dazu verpflichtet eine wahrheitsgemäße Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (siehe Anlage 3). Personen unter 14 Jahren dürfen selbstverständlich auf freiwilliger Basis auch gerne eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

Sollten Mitglieder oder externe Personen kurzfristig in Bereichen tätig werden, in denen prinzipiell die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist und noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, hat behelfsweise eine Selbstverpflichtungserklärung zu erfolgen. Sollte es sich um eine wiederkehrende Tätigkeit handeln, ist baldmöglichst die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nachzuholen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten.

Ohne die jährliche Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung ist eine Mitarbeit für die unter 2.1 genannten Personen in unserem Bezirk nicht möglich.

Die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung kann nur noch digital erfolgen (<https://forms.office.com/e/kCW6g7XR6b>). Der Link für die Abgabe ist zusätzlich als QR-Code im *Downloadbereich* unserer Internetseite zu finden.

Die erzeugte Selbstverpflichtungserklärung wird anschließend digital an die anfordernde Person und die im Bezirk verantwortlichen Personen übermittelt.

3.3 Verhaltenskodex

Um unsere Mitglieder zusätzlich für das Thema sexualisierte Diskriminierung und Gewalt zu sensibilisieren haben wir einen Verhaltenskodex entwickelt (siehe Anlagen 4 und 5).

Hier sind die Erziehungsberechtigten dazu angehalten, offene Fragen mit ihrem Kind zu klären.

Ohne die jährliche Abgabe des Verhaltenskodex ist, unabhängig vom Alter, eine Mitarbeit in unserem Bezirk für die unter 2.1 genannten Personen nicht möglich.

Die Abgabe des Verhaltenskodex kann ebenfalls nur noch digital erfolgen (<https://forms.office.com/e/kCW6g7XR6b>). Der Link für die Abgabe ist ebenfalls zusätzlich als QR-Code im *Downloadbereich* unserer Internetseite zu finden. Der erzeugte Verhaltenskodex wird anschließend digital an die anfordernde Person und die im Bezirk verantwortlichen Personen übermittelt.

3.4 Begriffsdefinition

Betroffene

Personen, die von sexualisierter Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt betroffen sind

Unbekannte Betroffene

Betroffene, die sich noch nicht an eine Vertrauensperson oder (qualifizierte) Ansprechperson gewendet haben.

Meldende Person

Personen, die etwas beobachtet haben oder ein „schlechtes Bauchgefühl“ haben oder Betroffene die sich an eine Vertrauensperson oder (qualifizierte) Ansprechperson in unserem Bezirk gewendet haben. Hierbei wird nicht näher zwischen diesen unterschieden, im Zweifel sind die Ausführungen für die betroffenen Personen gedacht.

Gemeldete Person

Personen, die einer Tat von (sexualisierter) Diskriminierung oder (sexualisierter) Gewalt beschuldigt werden.

Täter:in

Erst wenn der Verdacht einer Tat strafrechtlich vor einem Gericht als Tat festgestellt wurde, kann von einem Täter:in gesprochen werden. Wir sind nicht befähigt strafrechtliche Urteile zu fällen und sprechen daher nur von gemeldeten Personen.

Vertrauensperson

Eine Vertrauensperson ist die Person, die sich die betroffene Person als erste Anlaufstelle ausgesucht hat. Dies kann jede Person in unserem Verein werden.

Qualifizierte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt

Eine Person mit vollständiger Qualifikationsreihe „Prävention sexualisierter Gewalt“ der DLRG-Bundesjugend, oder vergleichbaren Lehrgängen.

Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt

Personen ohne oder mit angefangener Qualifikationsreihe „Prävention sexualisierter Gewalt“ der DLRG-Bundesjugend oder vergleichbaren Lehrgängen, die das PsG-Team unterstützen möchten.

PsG-Team

Die Ansprechpersonen und qualifizierten Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt in unserem Bezirk, welche jederzeit für Fragen oder Gespräche, sowie Fallschilderungen zur Verfügung stehen.

3.5 Qualifizierte Ansprechpersonen und Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt

Als **qualifizierte Ansprechpersonen** für Prävention sexualisierter Gewalt stehen **Frida Verch und Ole Wunstorf** in unserem Bezirk zur Verfügung.

Als **Ansprechpersonen** für Prävention sexualisierter Gewalt stehen in unserem Bezirk zusätzlich **Till Erhardt, Anton Griesing, Jonas Oelke und Zoe Ueckert** zur Verfügung.

Zu erreichen sind die qualifizierten Ansprechpersonen und die Ansprechpersonen entweder persönlich in der Schwimmhalle, bei sonstigen Veranstaltungen oder per E-Mail (psg@hh-no.dlrg.de).

Ein Wechsel dieser Personen wird über unsere Internetseite (hh-no.dlrg.de) unter *Ansprechpersonen* und *Aktuelles* bekannt gegeben.

Unabhängig von den hier benannten Personen können alle Auszubildende und Helfende von sich meldenden Person angesprochen werden und werden dann im Fallverlauf als Vertrauensperson bezeichnet.

4 Intervention bei sexualisierter Diskriminierung und sexualisierter Gewalt

4.1 Differenzierung von Fehlverhalten

Fehlverhalten lässt sich in grenzverletzendes, übergriffiges, und nötigendes Verhalten unterscheiden. Die nachfolgende Tabelle ordnet zum besseren Verständnis Fehlverhalten beispielhaft ein.

	grenzverletzendes Verhalten	übergriffiges Verhalten	nötigendes Verhalten
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Unabsichtliche Berührungen - Unbedachte Äußerungen - Handlung ohne Absicht - Handlung aus Unwissenheit - Keine Wahrnehmung von Schamgrenzen - Nicht (erotisch) Machtintendiertes Handeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Zweideutigkeit - Äußerungen sexuellen Inhalts - Körperliche Annäherung/Berührung, ohne Einwilligung - Elektronische Nachrichten mit sexuellem Inhalt - Unerwünschte Fragen sexuellen Inhalts - Absichtlich oder planvolles Handeln - Bewusste Missachtung von Schamgrenzen - Erotisches bzw. Machtintendiertes Handeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Nötigung zum Ansehen von pornographischem Material - Unsittliches Entblößen - Aufforderung zu sexuellen Handlungen - Vergewaltigung - Absichtlich oder planvolles Handeln - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

4.2 Konkretisierungsstufen

Eine Schilderung von sexualisierter Diskriminierung oder Gewalt kann je nach Schwere in unterschiedliche Stufen eingeteilt werden. Zu beachten ist, dass sexualisierte Gewalt und Diskriminierung physisch, psychisch und/oder verbal erfolgen kann. Aber auch über Kurznachrichtendienste oder soziale Medien. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt werden individuell empfunden und sind von der Person sowie der Situation abhängig.

Wichtig ist dennoch, dass jede Meldung und jede wahrgenommene Form sexualisierter Diskriminierung oder Gewalt ernstgenommen wird und mit den qualifizierten Ansprechpersonen oder den Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt kommuniziert wird. In der Tabelle auf der nächsten Seite sind einige Situationen beispielhaft aufgeführt und eingestuft.

Konkretisierungsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Unbegründete Konkretisierung	Schilderungen lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	<ul style="list-style-type: none"> - unabsichtliche Berührung bei Hilfestellungen - Äußerungen bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung. 	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.
Vage Konkretisierung	Schilderungen, die an sexualisierte Diskriminierung oder sexualisierte Gewalt sowie sexuellen Missbrauch denken lassen	<ul style="list-style-type: none"> - sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... - anzügliche SMS/Nachricht - Äußerungen eines Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können 	Weitere Maßnahmen zur Einschätzung sind notwendig, Absprache mit einer qualifizierten Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
Begründete Konkretisierung	Vorliegende Schilderungen sind erheblich und plausibel	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachten von Menschen beim Duschen - Absichtliches Berühren des Intimbereichs - Nachrichten mit detaillierter Beschreibung von sexuellen Handlungen - detailliertere Berichte von sexuellen Handlungen - Bei Kindern: Eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
Erhärtete Konkretisierung	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeldete Person wurde bei sexuellen Handlungen direkt beobachtet - Fotos/Videos zeigen sexuelle Handlungen - Forensisch-Medizinische Beweise: Übertragene Geschlechtskrankheiten, Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung - Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welches nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann - Gemeldete Person hat die sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingeräumt 	<p>Maßnahmen um den Schutz der meldenden und gemeldeten Person aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken mit Fachkräften.</p> <p>Bei Kindern: Informationsgespräch mit Erziehungsberechtigten, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der meldenden Person den Missbrauch durchgeführt hat.</p> <p>Beim Bekannt werden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG z.B. im familiären Umfeld, Konsultation einer Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch meldende Person selbst.</p>

Diese Tabelle zeigt lediglich einige Beispiele und gibt kein Anspruch auf Vollständigkeit.

5 Interventionsteam

Die Aufgabe des Interventionsteams ist es, den Interventionsplan bei einer Schilderung einer Situation abzuarbeiten und alle notwendigen Maßnahmen zu koordinieren, sowie eine Konkretisierungseinstufung, eine Differenzierung und eine Risikoabwägung durchzuführen.

Das Interventionsteam setzt sich dabei mindestens aus den folgenden Personen zusammen:

- Qualifizierte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt
- Eine Person des BGB § 26 Vorstandes
- Ggf. Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle.

Je nach Situation kann das Interventionsteam individuell ergänzt werden, zum Beispiel durch die Vertrauensperson oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Alle Mitglieder des Interventionsteams verpflichten sich zur Vertraulichkeit.

5.1 Interventionsplan

Sobald eine Vertrauensperson oder eine Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt eine Schilderung über sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt erhält oder eine entsprechende Situation beobachtet sind die Äußerungen oder Beobachten möglichst detailliert, sachlich und zeitnah zu dokumentieren. Zudem hat umgehend eine Information einer qualifizierten Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt zu erfolgen. Diese nimmt eine erste Einschätzung der Situation vor und dokumentiert alles ausführlich, eventuell erfolgt eine Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle. Im Anschluss wird das Interventionsteam einberufen und wahrt die Anonymität der beteiligten Personen. Im Gegenzug wird auch von der sich meldenden Person und der gemeldeten Person Vertraulichkeit gefordert.

Durch das Interventionsteam werden zunächst die folgenden Schritte durchgeführt:

1. Befangenheit prüfen
2. Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
3. Über den Sachverhalt informieren
4. Alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

Anschließend erfolgt die Einteilung in die Konkretisierungsstufen unbegründet, vage, begründet oder erhärtet.

Unabhängig von der Einteilung ist zunächst Ruhe zu bewahren und die Situation weiter zu beobachten und ausführlich zu protokollieren. Grenzüberschreitendes Verhalten ist zu unterbinden und Betroffene sollten nach Möglichkeit getrennt werden.

Gegebenenfalls wird zusätzlich eine Beratung und Plausibilitätsprüfung durch eine insofern erfahrene Fachkraft einer Fachberatungsstelle in Anspruch genommen.

Ebenso erfolgt durch das Interventionsteam eine Differenzierung der Situation, in grenzverletzendes Verhalten, übergriffiges oder nötigendes Verhalten, und nötigendes Verhalten, sowie eine Risikoabklärung. Je nachdem zu welcher Einschätzung das Interventionsteam kommt wird entsprechend verfahren.

5.1.1 Situation mit grenzverletzendem Verhalten

Falls das Interventionsteam nach der Differenzierung und Risikoabklärung zu dem Schluss kommt, dass es sich bei der gemeldeten Situation um grenzverletzendes Verhalten handelt, ist es notwendig pädagogische Gespräche zu führen, mit dem Ziel, das Verständnis bzw. die Einsicht zu fördern, weshalb das Verhalten unangemessen war und einmalig bleiben muss. Eine Klärung der Situation für alle Beteiligten, zum Beispiel im Rahmen einer aufrichtigen Entschuldigung mit Annahme dieser, ist das oberste Ziel. Außerdem sind Gerüchte auszuräumen und es ist für eine vollständige Reintegration und Rehabilitation der gemeldeten und meldenden Person zu sorgen. In jedem Fall ist die Dokumentation über den Vorfall für fünf Jahre aufzubewahren.

5.1.2 Situation mit übergriffigem oder nötigendem Verhalten

Erkennt das Interventionsteam in der Meldung eine Situation mit übergriffigem oder nötigendem Verhalten, so werden durch das Team alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der meldenden Person koordiniert. Zudem wird der Umgang mit der gemeldeten Person besprochen. Dies kann mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle erfolgen. Dabei werden die folgenden Maßnahmen ruhig aber zügig durchgeführt:

Zum Schutz der meldenden Person erfolgt, falls möglich eine räumliche Trennung von der gemeldeten Person. Das weitere Vorgehen wird im Interventionsteam situationsabhängig mit Rücksprache der meldenden Person beschlossen. So können zum Beispiel Gespräche gesucht werden oder die Erziehungsberechtigten informiert werden. Zusätzlich kann die meldende Person durch den Verein und gegebenenfalls eine Fachberatungsstelle Unterstützung bei der Aufgabe einer Anzeige bei der Polizei oder einer Meldung beim Jugendamt erhalten.

Die gemeldete Person muss ebenfalls durch den Verein geschützt werden, so werden zum Beispiel nur anonyme Informationen über die Situation geteilt. Als Konsequenz sind zum Beispiel die Entbindung von sämtlichen Ämtern, oder in sehr schwerwiegenden Fällen die Einleitung eines Ausschlussverfahren über das Schiedsgericht zu erwarten.

Nicht zu vernachlässigen ist die Kommunikation nach innen, das heißt die Information jener die „etwas mitbekommen“ haben. Ebenso wichtig ist die Kommunikation nach außen, um Gerüchte auszuräumen und die Faktenlage darzustellen. Dies erfolgt nur anonymisiert und obliegt allein dem Vorstand. Darüber hinaus werden an alle Beteiligten die Kontaktdaten der eingebundenen Fachberatungsstelle weitergegeben.

Im Anschluss erfolgt intern eine Aufarbeitung der Situation und eventuell eine Anpassung der Handlungsschritte. Für etwaige Fragen stehen die qualifizierten Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt zur Verfügung.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass keine Schritte ohne Rücksprache mit der meldenden Person durchgeführt werden dürfen. Insbesondere ist eine, vor allem vorschnelle, Meldung an Polizei und Jugendamt ohne explizite Rücksprache zu unterlassen. Da ein begonnenes Ermittlungsverfahren nicht gestoppt werden kann und im Zweifelsfall von der meldenden Person nicht gewünscht ist oder einer zu Unrecht gemeldeten Person schaden könnte.

5.2 Reintegration und Rehabilitation

Nach einer Situation mit grenzverletzendem Verhalten und einer aufrichtigen, angenommenen Entschuldigung sind die Reintegration und Rehabilitation der meldenden Person und der gemeldeten Person anzustreben. Im Falle einer zu Unrecht erfolgten Beschuldigung trifft dies nur auf die gemeldete Person zu.

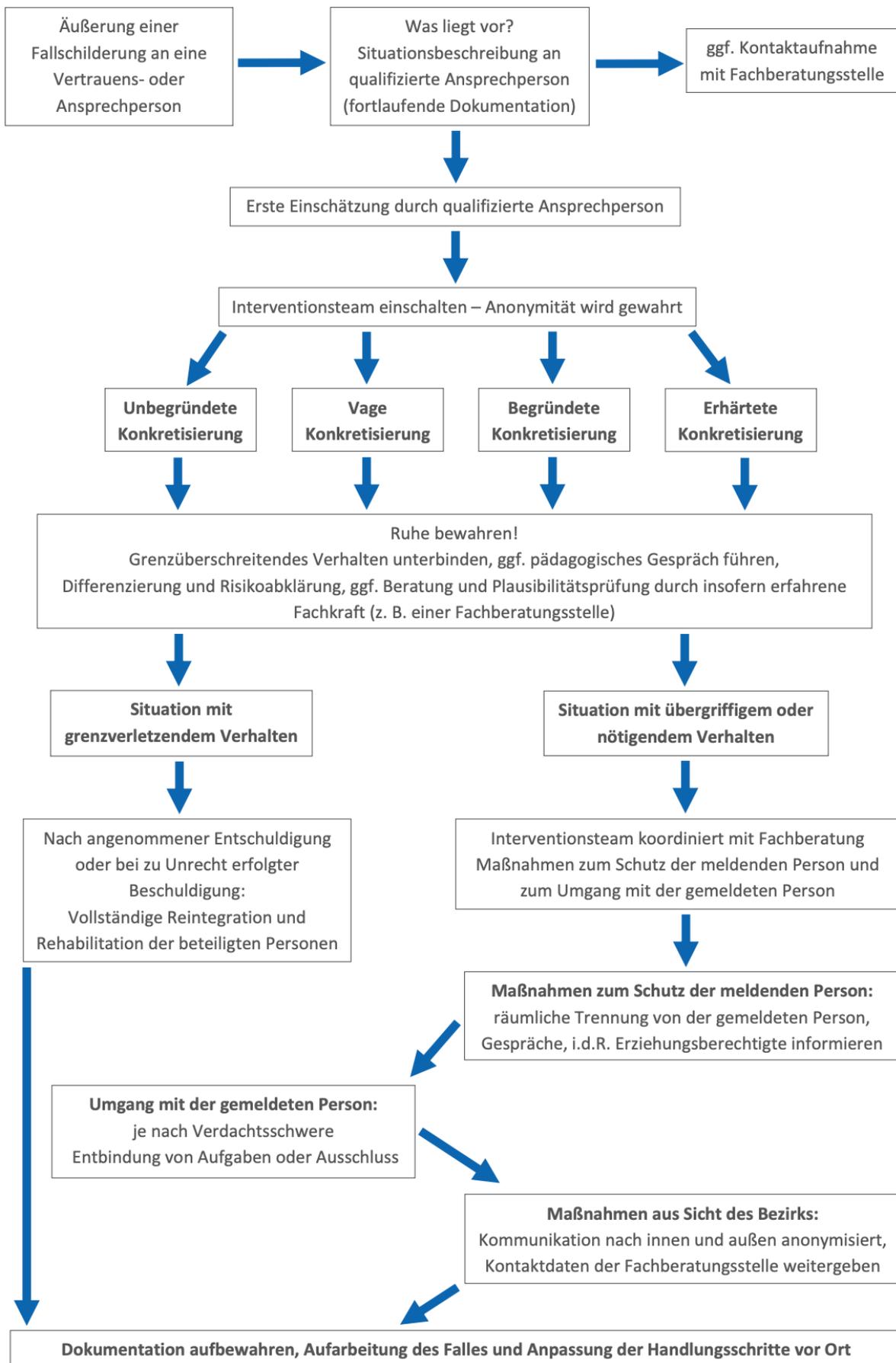
Ziel der Reintegration ist es der meldenden Person und der gemeldeten Person die Möglichkeit zur Rehabilitation zu geben.

Ziel der Rehabilitation die Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen den Vereinsmitgliedern und der meldenden sowie der gemeldeten Person. Insbesondere im Hinblick auf dessen Aufgaben und dessen Ruf, sodass alle wieder konstruktiv miteinander arbeiten können.

Wichtig ist auch hierbei, dass alle Schritte mit den beteiligten Personen abgesprochen werden.

Zusätzlich können externe Beratungsdienste oder Team- / Supervision genutzt werden. Außerdem kann gegebenenfalls ein Positionswechsel angeboten werden.

5.3 Interventionsplan (vereinfachte Grafik)



6 Weiterführende Hilfsangebote der DLRG-Bundesjugend und des DLRG-Bundesverbandes

Zusammengefasst sind hier die Hilfsangebote der DLRG-Bundesjugend und des DLRG-Bundesverbandes zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt aufgeführt.

Falls zusätzlicher Redebedarf besteht oder Fragen durch unsere qualifizierten Ansprech- und Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt nicht geklärt werden können, so ist es möglich qualifizierte Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG-Bundesjugend und des DLRG-Bundesverbandes zu erreichen. Beide Verbände haben ein eigenes Hilfetelefon etabliert. Bei diesem können sich Betroffene, Personen die etwas beobachtet haben, oder Vertrauenspersonen melden und mit qualifizierten Ansprechpersonen sprechen. Die Beratung erfolgt absolut vertraulich und wenn gewünscht auch anonym, eventuelle Maßnahmen werden nur mit Einverständnis getroffen.

Das Hilfetelefon der DLRG-Bundesjugend kann unter 05723 955 333 erreicht werden. Die aktuellen Telefonzeiten sowie weitere Informationen können auf der Internetseite der DLRG-Bundesjugend (dlrg-jugend.de/hilfetelefon) eingesehen werden.

Das Hilfetelefon des DLRG-Bundesverbandes kann unter 05723 955 559 erreicht werden. Die aktuellen Telefonzeiten sowie weitere Informationen können auf der Internetseite des DLRG-Bundesverbandes (dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt) eingesehen werden.

7 Jugendschutz

Im Sinne des Jugendschutzes handelt der DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V. verantwortungsvoll in Bezug auf Alkohol, Tabakwaren und Drogen und hält sich hierbei an die geltenden Gesetze.

7.1 Umgang mit Alkohol

Während Veranstaltungen des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V. ist der Konsum von alkoholischen Getränken grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bilden hiervon Veranstaltungen, die für das Vereinsleben förderlich sind, wie zum Beispiel Vereinsfeste. Hierbei ist immer auf einen bewussten und rücksichtsvollen Alkoholkonsum zu achten.

Gemäß § 9 des Jugendschutzgesetzes gelten die Nachfolgenden Regelungen:

- Es ist darauf zu achten, dass Personen unter 18 Jahren keine alkoholischen Getränke oder alkoholhaltigen Lebensmittel, in denen nicht nur in geringfügiger Menge Alkohol enthalten ist, erwerben oder konsumieren können.
- Ab einem Alter von 16 Jahren ist es jedoch gestattet Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken rücksichtsvoll und in Maßen zu konsumieren.
- Ab einem Alter von 14 Jahren ist es im Beisein einer Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten Person erlaubt, Getränke, die ab 16 Jahren gestattet sind, rücksichtsvoll und in Maßen zu konsumieren.
- Ab einem Alter von 18 Jahren ist es gestattet alkoholische Getränke und alkoholhaltige Lebensmittel jeglicher Art zu konsumieren, auch hierbei ist auf einen bewussten und vor allem rücksichtsvollen Umgang zu achten.

7.2 Umgang mit Tabakwaren

Das Rauchen innerhalb von geschlossenen Räumen ist während Veranstaltungen des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V. nicht gestattet. Bei dem Konsum von Tabakwaren außerhalb von geschlossenen Räumen ist auf einen rücksichtsvollen Umgang mit unbeteiligten Personen zu achten, insbesondere mit der Beeinträchtigung oder Belästigung durch Rauch.

Während Veranstaltungen des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V. ist gemäß § 10 Jugendschutzgesetz der Konsum und die Abgabe von Tabakwaren, (elektronischen) Zigaretten sowie (elektronischen) Shishas mit und ohne Nikotin von bzw. an Personen unter 18 Jahren untersagt.

Ebenso ist der gemeinsame Konsum der oben genannten Produkte mit unter 18-jährigen Personen untersagt. Ein Verstoß wird durch den Vorstand geahndet.

7.3 Umgang mit illegalen Drogen

Während jeglichen Veranstaltungen des DLRG Bezirks Nord-Ost e. V. ist die Abgabe und der Konsum von illegalen Drogen strengstens untersagt. Ein Verstoß wird durch den Vorstand geahndet.

7.4 Beschränkung der Anwesenheitszeit

Während Veranstaltungen des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V. ist auf die folgenden, durch das Jugendschutzgesetz gegebenen, Beschränkung der Anwesenheitszeit zu achten:

- Personen unter 14 Jahren, ohne Begleitung einer Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten Person, dürfen nicht länger als 22 Uhr anwesend sein.
- Personen zwischen 14 und 18 Jahren, dürfen ohne Begleitung einer Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten Person, nicht länger als 24 Uhr anwesend sein.
- In Begleitung einer Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten Person darf von diesen Vorgaben abgewichen werden. Ebenfalls ist es mit dem Nachweis einer Erziehungsbeauftragung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendschutzgesetzes möglich, in Begleitung einer zuvor schriftlich benannten volljährigen Person, von den genannten Regelungen abzuweichen.

8 Anhang

8.1 Anlage 1 – Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V.
Postfach 710190
22161 Hamburg
E-Mail: info@hh-no.dlrg.de
Internet: hh-no.dlrg.de

Bestätigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass **Vorname Nachname** geboren am **Geburtsdatum** für den oben genannten Träger ehrenamtlich in der Schwimm-, Rettungsschwimm-, Medizin-, Einsatzaus- oder Fortbildung, der RUND (Realistische Unfall- und Notfalldarstellung) oder der Jugendarbeit tätig ist bzw. sein wird.

Für die Prüfung der persönlichen Eignung ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a, Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Hamburg, den Datum

Ort und Datum

Unterschrift des Vereins

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE55 2005 0550 1331 1330 49
BIC: HASPDEHHXXX
DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V.
E-Mail: info@hh-no.dlrg.de
Internet: hh-no.dlrg.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Amtsgericht Hamburg 19790
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB:
Bezirksleiter Alexander Matthäus
stellv. Bezirksleiterin Johanna Hegermann
Schatzmeister Jonas Oelke

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

8.2 Anlage 2 – Aktenvermerk zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

_____._____._____
Geburtsdatum

Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V.
Postfach 710190
22161 Hamburg
E-Mail: info@hh-no.dlrg.de
Internet: hh-no.dlrg.de

Aktenvermerk zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses

Dieser Aktenvermerk wird angefertigt, um die regelmäßige Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (eFz) zu dokumentieren und so auszuschließen, dass in dem DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V. Ehrenamtliche beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) achtes Buch (VIII) verurteilt worden sind.

Mit diesem Formular wird die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses der oben aufgeführten Person belegt.

Eine Unterschrift durch die von dem Bezirk eingesetzten Person erfolgt nur, wenn im erweiterten Führungszeugnis keine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 72a SGB VIII vorliegt. Sollte eine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 72a SGB VIII vorliegen, wird stattdessen die unterste Zeile ausgefüllt und unterschrieben.

Datum des eFz: _____._____.20 Einsichtnahme am: _____._____.20 Unterschrift: _____

Datum des eFz: _____._____.20 Einsichtnahme am: _____._____.20 Unterschrift: _____

Datum des eFz: _____._____.20 Einsichtnahme am: _____._____.20 Unterschrift: _____

Datum des eFz: _____._____.20 Einsichtnahme am: _____._____.20 Unterschrift: _____

Datum des eFz: _____._____.20 mit rechtskräftiger Verurteilung nach § 72a SGB VIII

Einsichtnahme am: _____._____.20 Unterschrift: _____

Die durch den Bezirk eingesetzte Person verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Ehrenamtlichen. Sollte der eingesetzten Person durch die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses bekannt werden, dass ein ehrenamtlich beschäftigtes Mitglied rechtskräftig nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Paraphen verurteilt wurde, nimmt sie umgehend persönlich Kontakt mit dem Vorstand auf.

Spätestens sechs Monate nachdem die oben aufgeführte Person nicht mehr die zugrundeliegende ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, wird dieses Blatt vernichtet.

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE55 2005 0550 1331 1330 49
BIC: HASPDEHHXXX
DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V.
E-Mail: info@hh-no.dlrg.de
Internet: hh-no.dlrg.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Amtsgericht Hamburg 19790
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB:
Bezirksleiter Alexander Matthäus
stellv. Bezirksleiterin Johanna Hegermann
Schatzmeister Jonas Oelke

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

8.3 Anlage 3 – Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Von **Vorname Nachname** geboren am **Geburtsdag**

Hiermit versichere ich, dass ich wegen der nachfolgenden Straftaten weder rechtskräftig verurteilt worden bin, noch ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wurde bzw. anhängig ist.

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176c StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a StGB	Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232a StGB	Zwangsprostitution
§ 232b StGB	Zwangsarbeit
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, den Vorstand des DLRG Bezirks Hamburg Nord-Ost e. V. umgehend darüber zu informieren.

**Diese Selbstverpflichtungserklärung wurde am Datum
nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben.**

8.4 Anlage 4 – Verhaltenskodex Seite 1

Verhaltenskodex vom DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V.

Hiermit verpflichte ich **Vorname Nachname**
geboren am **Geburtstag** mich,

- dafür, Sorge zu tragen, dass die Regeln der entsprechenden Veranstaltung eingehalten werden und ich eine positive sowie aktive Vorbildfunktion einnehme.
- die Würde eines jeden mir anvertrauten Menschen zu respektieren sowie gleich und fair zu behandeln, unabhängig von sozialer, ethischer, kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung / Identität, Alters und Geschlechts.
- die individuelle Persönlichkeit der mir anvertrauten Menschen zu achten und deren Entwicklung zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern. Dabei bringe ich ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- die mir anvertrauten Menschen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem, sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Menschen zu sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- sportliche, Freizeit- und sonstige Angebote nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Menschen auszurichten und altersgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei allen Angeboten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten.
- bei Übungen auf eine gleichgeschlechtliche Aufteilung zu achten und die Beteiligten vorher zu fragen, ob die Aufteilung in Ordnung ist.
- bei Hilfestellungen vorher zu fragen, ob eine Berührung in Ordnung ist.
- bei Übernachtungen auf eine Geschlechtertrennung von nicht volljährigen Menschen zu achten sowie für eine gleichgeschlechtliche Betreuung zu sorgen und das Übernachten von nicht volljährigen Personen in Privaträumen von Mitgliedern zu unterbinden.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion in Bezug auf Drogen und Rauschmittel einzunehmen sowie jegliche illegale Abgabe / illegalen Konsum zu unterbinden.

8.5 Anlage 5 – Verhaltenskodex Seite 2

- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Menschen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- die individuellen Empfindungen von Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen sowie den anderen Vereinsmitgliedern zu respektieren. Hierfür werde ich Übungen, sofern möglich, nach Geschlecht und Alter differenziert durchführen.
- Geschenke an Menschen nicht zum Beziehungsaufbau zu nutzen. Ebenso unangemessene Geschenke, ohne ersichtlichen Grund, weder anzunehmen noch zu überreichen.
- meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung nicht zu missbrauchen und keine Abhängigkeiten zu erschaffen.
- dem Schutz von mir anvertrauten Menschen Sorge zu tragen. Personen, die sich mir anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Dinge, die mir anvertraut werden, behandle ich vertraulich.
- Grenzüberschreitungen bewusst wahrzunehmen und nicht zu verheimlichen.
- aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratisches Gedankengut zu beziehen. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Text, Bilder oder Videos erfolgt.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird.
- die qualifizierten Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt oder den Vorstand umgehend über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

Durch die Anerkennung verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Mir ist bewusst, dass die Anerkennung des Verhaltenskodex Voraussetzung für die Mitarbeit in dem DLRG Bezirk Hamburg Nord-Ost e. V. ist.

Dieser Verhaltenskodex wurde am Datum anerkannt.